

## MARKTORDNUNG

des Magistrates der Stadt Krems an der Donau gemäß § 293 GewO

Zahl	KS-MW-16.0/1/0-2021	vom 19.04.2021
Zahl	KS-MW-16.0/2/0-2021	vom 01.01.2022

verlautbart an der Amtstafel

Durch nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Märkte, Marktgebiete, Marktzeiten und Marktgegenstände	3
§ 3 Warenbehandlung	3
§ 4 Marktbeschicker	3
§ 5 Vergabe und Verlust von Standplätze	3
§ 6 Vormerkungen	5
§ 7 Errichtung von standfesten Bauten auf Marktplätzen, Aufstellung von Verkaufswägen und transportablen Marktständen, Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen	5
§ 8 Ausübung der Markttätigkeit	6
§ 9 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen	6
§ 10 Marktbehörde und Marktaufsicht	7
§ 11 Regelung des Fahrzeugverkehrs	7
§ 12 Marktgebühren	8
§ 13 Strafbestimmungen	9
§ 14 Rechtskraft	9

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte gemäß § 286 Abs. 1 bis 4 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) im Bereich der Stadt Krems an der Donau.

## **§ 2**

### **Märkte, Marktgebiete, Marktzeiten und Marktgegenstände**

Diesbezüglich wird auf die jeweils geltende Marktverordnung des Magistrates der Stadt Krems a. d. Donau verwiesen.

## **§ 3**

### **Warenbehandlung**

Die Waren auf den Märkten müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen, die Preise sind auszuzeichnen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.

Lebensmittel sind vor Beschmutzung (durch Staub, Fliegen etc.) auf geeignete Art und Weise zu schützen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Verkaufstische, Marktstände, Schirme, Geräte und Geschirre sind ständig sauber zu halten. Sie sind nach Abschluss der Verkaufszeit einer gründlichen Säuberung zu unterziehen und dürfen zu dieser Reinigung nur solche Mittel verwendet werden, welche keine Insektizide enthalten.

Die rechtsverbindlichen Vorschriften über Lebensmittelhygiene, Lebensmittelsicherheit und Konsumentenschutz sind ausnahmslos einzuhalten.

## **§ 4**

### **Marktbeschicker**

1. Grundsätzlich ist jedermann berechtigt Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen. Lediglich auf den Tagesmärkten sind nur ortsansässige Gewerbetreibende sowie landwirtschaftliche Produzenten aus Krems und Umgebung dazu berechtigt. Die angeführten Marktbezieher haben ihre Befugnisse den Marktaufsichtsorganen gegenüber nachzuweisen.
2. Bei gewerblichen Tätigkeiten haben die Marktbeschicker dafür Sorge zu tragen über die erforderliche Gewerbeberechtigung zu verfügen und auf Verlangen einem Marktorgan vorzulegen.

## **§ 5**

### **Vergabe und Verlust von Standplätzen**

1. Die Stadt Krems an der Donau stellt zum Zwecke des Marktverkehrs ständige („Dauerplätze“) und nicht ständige Standplätze zur Verfügung. Die Zuweisung der ständigen Standplätze erfolgt seitens des Marktamtes schriftlich für mindestens jeweils 1 Monat und die der nicht ständigen Standplätze mündlich pro Markttag.
2. Die festgelegten Marktgebühren sind bis spätestens 5. jeden Monats im Marktamt zu entrichten.

3. Ständige Standplätze, die bis 07.00 Uhr unangesagt nicht bezogen sind, können vom Marktamt anderweitig vergeben werden.
4. Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Beachtung auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die im § 292 Abs. 1 GewO 1994 festgelegten Forderungen, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen in entsprechender Qualität durch eine genügende Anzahl von Marktbeschickern feilgehalten wird, nach Ermessen festgelegt. Den Marktbeschickern steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Platzausmaß zu. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktbeschickern das Herausstellen von Warenkörben, Tischen, Sesseln etc., Geräten oder Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen genehmigt werden.
5. Wird ein zugewiesener Marktplatz bis 1 Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen kann dieser einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
6. Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze oder im Umherziehen ist auf allen Märkten verboten.
7. Wenn der Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt werden, haben die Marktbeschicker den Platz zu räumen und den in diesem Zusammenhang damit ergehenden Weisungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten.
8. Bei der Zuweisung von Standplätzen ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen. Die Zuweisung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf sowie unter Bedingungen und Auflagen, vor allem hinsichtlich der Lagerung von Waren, der Ausstattung und des äußeren Erscheinungsbildes der Marktstände und der Marktschirme, der Form der Ankündigungen, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen und Beschränkungen auf bestimmte Warenarten erfolgen.
9. Ein Widerruf der Zuteilung ständiger Standplätze kann jederzeit aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden. Solche sind insbesondere gegeben, wenn
  - 9.1. der Standplatz oder die Markteinrichtung durch den Inhaber eigenmächtig ganz oder teilweise einer anderen Marktpartei überlassen worden ist oder die Markteinrichtung ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wird.
  - 9.2. der Standplatz oder die Markteinrichtung ohne triftigen Grund länger als drei Wochen nicht zum Verkauf benützt
  - 9.3. der Marktbeschicker wegen Übertretung dieser Marktordnung oder von anderen gewerblichen Vorschriften oder der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 i.d.g.F. bzw. sonstiger lebensmittelrechtlicher Vorschriften rechtskräftig bestraft worden ist und ein weiteres rechtswidriges Verhalten zu befürchten ist,
  - 9.4. die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung gröblich verletzt wird
  - 9.5. trotz Ermahnung andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten oder verkauft werden oder in der Zuweisung erteilte Auflagen nicht eingehalten werden,

9.6.

die Marktgebühren nicht rechtzeitig bezahlt werden oder über das Vermögen der Marktpartei einmal der Konkurs eröffnet wurde oder ihr Unternehmen zur Zwangsversteigerung oder -verpachtung kommen soll.

10. Gegen Marktbesicker, die trotz Ermahnung durch Marktaufsichtsorgane minderwertige oder schlechte Waren feilhalten oder verkaufen oder gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder sonstige für den Marktbetrieb relevante Rechtsvorschriften verstoßen kann ein befristetes oder im Wiederholungsfalle ein dauerndes Verbot, den Markt zu beschicken, ausgesprochen werden.
11. Personen, die die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der behördlichen Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsorgane von den Märkten verwiesen werden.
12. Nach erfolglosem Abmahnen können ferner Personen von Märkten verwiesen werden, welche ihre Waren unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen (unlauterer Wettbewerb).
13. Ein dauerndes Verbot, den Markt zu beschicken, kann seitens von der Marktbehörde nur mit schriftlicher Begründung ausgesprochen werden.

## **§ 6**

### **Vormerkungen**

1. Für die Vergabe von Marktplätzen können Vormerkungen vorgenommen werden. Sie können sich auf bestimmte Marktveranstaltungen, Markttag und Marktplätze beziehen.
2. Für täglich zugewiesene Plätze darf für jeden Bewerber nur ein Marktplatz für einen Markttag vorgemerkt werden.
3. Die Vormerkung erlischt mit der Vergabe des Marktplatzes an den Vorgemerkten bzw. wenn der Vorgemerkte nicht bis 07.00 Uhr des vorgemerkten Markttag erschienen ist.
4. Die Vormerkung kann durch schriftliche Mitteilung (E-Mail, SMS, WhatsApp) an den Marktkommissär bis 48 Stunden vor Marktbeginn unentgeltlich zurückgenommen werden. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung bis 48 Stunden vor Marktbeginn sind dem Vorgemerkten die entsprechenden Marktgebühren zu verrechnen.

## **§ 7**

### **Errichtung von standfesten Bauten, Aufstellung von Verkaufswägen und transportablen Marktständen, Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen**

1. Auf den Marktplätzen der Stadt Krems an der Donau dürfen keine standfesten Bauten errichtet werden.
2. Marktparteien bedürfen einer schriftlichen Bewilligung für
  - 2.1. die Aufstellung eines Verkaufswagens oder transportablen Marktstandes, ausgenommen auf Jahrmärkten und auf dem Wochenmarkt am Dreifaltigkeitsplatz
  - 2.2. jede Änderung des äußeren Erscheinungsbildes des Verkaufswagens oder transportablen Marktstandes.

- 2.3. die Herstellung bzw. Inbetriebnahme von Geräten zur Inanspruchnahme von Ver- und Entsorgungsanlagen für Elektrizität, Wasser und Abwässer.
3. Bewilligungen gem. § 7 2.2.1. und 2.2.2. dürfen nur erteilt werden, wenn die örtlichen Marktverhältnisse dies gestatten, die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und das Marktbild nicht beeinträchtigt wird.
  4. Dem Ansuchen um Bewilligung sind die für deren Beurteilung erforderlichen technischen Unterlagen anzuschließen.
  5. Bewilligungen sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen für Beschaffenheit, Ausstattung, Reinhaltung, Instandhaltung und des äußeren Erscheinungsbildes sowie für die Installation von Geräten zu erteilen.
  6. Die Marktbeschicker sind verpflichtet allem im Zuge des Marktbetriebes in Verwendung stehende Gegenstände in gutem Zustand zu erhalten.

## **§ 8**

### **Ausübung der Marktstätigkeit**

1. Marktbeschicker dürfen sich bei der Ausübung der Marktstätigkeit nur der Mithilfe ihrer Familienangehörigen bedienen oder Eigenpersonal beschäftigen.
2. Eigenpersonal sind Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen oder nach den Bestimmungen des ASVG geringfügig beschäftigt sind.
3. Die Anmeldung zur Sozialversicherung gem. Abs. 2 ist vor Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

1. Die Marktbeschicker sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtorgans auszuweisen. Die Marktbeschicker haben auf Verlangen weiters einen allenfalls erforderlichen gültigen Gewerbeberechtigungsnachweis vorzulegen. Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan den Zutritt zu den Marktplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.
2. Die Marktbeschicker haben sich untereinander und gegenüber den Kunden ordentlich zu verhalten und den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.
3. Auf den Marktplätzen, Marktplätzen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungs- und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.
4. Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen bzw. nach Zuweisung durch ein Marktaufsichtsorgan auf einer für die Abstellung von Marktfahrzeugen bestimmten Fläche aufzustellen.
5. Marktplätze und sonstige Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Standplätze an jedem Markttag bis spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

6. Abfälle sind ordnungsgemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.
7. Die vom Marktamt beigestellten Gegenstände sind schonend zu behandeln. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, sind zu ersetzen.
8. Die Marktbeschicker haben die vom Marktamt zur Verfügung gestellten Markttische nach Weisung der Marktaufsichtsorgane selbst aufzustellen und zu entfernen sowie auf dem vom Marktamt bestimmten Platz zu deponieren.
9. Die den Marktbeschickern zugewiesenen Marktschirme sind ausnahmslos geöffnet zu verwenden.
10. Auf den Märkten hat sich jeder so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt aufdringlich Waren anzubieten oder in noch schwebende Verkaufsverhandlungen einzugreifen,
  - 9.1. den Käufern feilgehaltene Waren vorzuenthalten,
  - 9.2. sowie der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katze im Sack usw.).
11. Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Marktaufsichtsorganen die für die Erstellung des Marktberichtes erforderliche richtige Auskunft über Menge, Ein- und Verkaufspreis sowie Herkunftsland der von ihnen verkauften Waren zu erteilen. Diese Auskünfte sind ungesäumt mündlich oder über Verlangen der Marktaufsichtsorgane innerhalb von drei Tagen schriftlich zu erteilen.
12. Marktparteien müssen beim Verkauf den Kilo-, Stück- oder Literpreis ihrer Waren (je nach Ortsüblichkeit) deutlich ersichtlich machen.

## **§ 10**

### **Marktbehörde und Marktaufsicht**

Marktbehörde ist der Magistrat der Stadt Krems an der Donau. Dieser kann sich für die Ausübung der Marktaufsicht auch Dritter bedienen.

## **§ 11**

### **Regelung des Fahrzeugverkehrs**

1. Auf den im § 2 beschriebenen Marktgebieten ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.
2. Vom Verbot des Fahrens, Halten und Parken gem. § 15 Abs. 1 sind aufgenommen:
  - 2.1. Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO, sowie Fahrzeuge von Lebensmittelpolizeiorganen,
  - 2.2. Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge während der Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen, weiters Verkaufswagen, die als Marktstände benützt werden,
  - 2.3. Fahrzeuge, die der Marktreinigung und der Müllabfuhr dienen.

3. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben und die Marktbedürfnisse erfordern, kann der Magistrat
  - 3.1. Marktflächen für das Parken von Marktfahrzeugen bestimmen,
  - 3.2. sonstige Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen und Hinweise hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktgebieten erlassen.
4. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erfordern, sind die Marktaufsichtsorgane berechtigt, Fahrzeuglenkern für die Benützung von Verkehrsflächen auf Märkten für den Einzelfall Anordnungen zu erteilen und zwar auch solche, die von den gegenständlichen Bestimmungen abweichen.
5. Die im § 14 Abs. 1. Bis 3. vorgesehenen Beschränkungen bzw. Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs auf Märkten sind durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen gemäß der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/60 i.d.g.F., kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.
6. Auf allen Marktgebieten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960. BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F.
7. Entfernung von Hindernissen:
  - 7.1. Wird während der Marktzeit und der Zeit für das Beziehen und Räumen der Marktplätze (§3) der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, so kann ein Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen.
  - 7.2. Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt hat, hat der nach § 15 Abs. 7.1. zum Kostenersatz Verpflichtete, die bereits angelaufenen Kosten zu ersetzen.
  - 7.3. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 89a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F., sinngemäß anzuwenden.

## **§ 12**

### **Marktgebühren**

1. Für die Benützung der Marktplätze, der Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen sind an die Stadt Krems an der Donau Marktgebühren zu entrichten, deren Höhe mit besonderer Verordnung (Verordnung über die Festsetzung der Marktgebühren) festgesetzt wird.
2. Zahlungspflichtig ist jene Person, der ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder sie tatsächlich benützt.
3. Marktgebühren werden, soweit sie nicht als Monatsgebühr zu verrechnen sind (§ 9 Abs. 1.1.), mit der Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes bzw. der Markteinrichtung fällig und sind, soweit die Bestimmungen der Marktgebührenordnung nichts Anderes bestimmen, sofort zu entrichten.

4. Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Marktgebühren.

### **§ 13**

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, vom Magistrat der Stadt Krems an der Donau nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes (Strafbestimmungen) der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl 194/1994 i.d.g.F., bestraft.

### **§ 14**

#### **Rechtskraft**

Diese Marktordnung tritt nach erfolgter Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Krems an der Donau mit 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Magistrats der Stadt Krems an der Donau vom 1. Oktober 1998, zuletzt geändert am 14.11.2014, aufgehoben.

Für den Magistrat  
Der Amtsleiter:  
Niederleithner Gerald